

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Herausgeber: Emanzipation

Band: 14 (1988)

Heft: 7: Sondernummer : Frauengewalt

Artikel: Kindstörung im 19. Jahrhundert : Armut contra bürgerliche Moral

Autor: Grütter, Karin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kindstötung im 19. Jahrhundert:

Armut contra bürgerliche Moral

von Karin Grütter

SOPHIE H.

Am Montag, dem 1. September 1856 erschien Posamentier Johann Heinrich K. auf dem Basler Polizeiposten und machte folgende Aussage: Er habe seit dem 23. Juni eine Magd bei sich in Dienst, „diese schien mir seit mehreren Wochen wohl beleibt, was mich schliessen liess, sie werde schwanger sein; ich stellte sie deshalb zur Rede, sie läugnete aber“.

Heute morgen habe sie sich unwohl gemeldet, er und seine Frau seien aber wie gewöhnlich in die Fabrik arbeiten gegangen. Nachdem ihnen mitgeteilt worden war, dass mit ihrer Dienstmagd etwas nicht stimme, sei die Frau nach Hause gegangen und habe in der Schlafkammer der Magd und auf dem Abtritt umfangreiche Blutspuren gefunden. Zur Rede gestellt habe die Sophie nach längerem Leugnen gestanden, sie habe seit etwa 18 Wochen die Regel nicht bekommen, und letzte Nacht sei etwas von ihr gegangen, sie wisse aber nicht was. „Die Sophie H. liegt nun noch in ihrer Kammer im Bette und ich überlasse nun das Weitere der Behörde.“

Kurz danach wurde die Dienstmagd abgeholt, auf den Lohnhof gebracht

und in Untersuchungshaft gesetzt. Gleichzeitig wurden ein Wachtmeister und ein Dohlenputzer beordert, den Abtritt zu inspizieren. Sie fanden darin ein neugeborenes totes Kind, welches zur Untersuchung auf den Lohnhof, dann auf die Anatomie gebracht wurde. Auch Sophie H. wurde ärztlich untersucht, und man kam zum Schluss, dass sie kürzlich geboren haben mussste. In den folgenden Tagen und Wochen wurde die achtundzwanzigjährige ledige Frau mehrmals verhört und die Untersuchungskommission holte verschiedenorts Erkundigungen über das Vorleben der Angeklagten ein. Seit etwa zwei Jahren lebte Sophie H. als Dienstmagd in Basel. Mehrmals hatte sie die Stelle gewechselt. Kontakt zu ihrer Stiefmutter im Badischen pflegte sie keinen, ihr Vater war bereits mehrere Jahre tot. Schon vor drei Jahren hatte die Angeklagte ein uneheliches Kind zur Welt gebracht, welches aber nach sieben Wochen bereits gestorben war. Ihre jetzige Schwangerschaft hatte sie geheim gehalten, weil sie fürchtete, sofort ihre Stelle zu verlieren, und vom Ehegericht bestraft zu werden. (Jede uneheliche Schwangerschaft wurde in dieser Zeit entwe-



der mit Wegweisung aus Basel, Busse oder Haft bestraft).

Sie erklärte, die Geburt erst in einigen Wochen erwartet zu haben, und dass sie vorgehabt habe, das Kind zu Hause, im Badischen, zur Welt zu bringen. Anfangs beharrte die Dienstmagd darauf, nicht gewusst zu haben, dass sie in dieser Nacht ein Kind geboren hatte. In mehreren ausgedehnten Verhören wurden ihr immer wieder die selben Fragen gestellt. Schliesslich gab sie zu, das lebende Kind im Hafen gespürt und es in den Abtritt geworfen zu haben.

Am 24. September 1856 fand die Gerichtsverhandlung statt. Der Fiskal (Staatsanwalt) betrachtete in seinem Antrag den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung als erwiesen, weil die Angeklagte keine Vorbereitungen für die Geburt getroffen und ihre Schwangerschaft verheimlicht, ja verleugnet hatte. Sophie H. wurde daraufhin vom Basler Kriminalgericht zu 18 Jahren Kettenstrafe 1. Grades und zur Bezahlung der Gerichtskosten verurteilt.

Der Fall der Sophie H. war nicht der einzige dieser Art. In den Jahren 1845 bis 1862 gab es 26 solche Prozesse in Basel. Daneben berichten Polizeiakten von vielen unaufgeklärten Fällen. Es soll hier nicht näher auf die Lebensumstände und Beweggründe der angeklagten Frauen eingegangen werden – einen Eindruck davon vermittelt der obige Fall –, sondern auf die Argumentation der Richter. Mit welchen Methoden wurden die Untersuchungen geführt, mit welchen Einstellungen traten Verhörführer und Richter den Angeklagten gegenüber, und wie erklärten sie sich das Verhalten der Kindsmörderinnen?

Erziehungsfunktion des Gerichtsverfahrens

In allen Ermittlungen wurde der Gerichtsmedizin grosses Gewicht eingeräumt. Die unter Ärzten nicht unumstrittene Lungenprobe war in vielen Fällen ausschlaggebend für das Urteil. (Die Lunge des Kindes wurde ins Wasser gelegt; schwamm sie obenauf, hatte das Kind geatmet, also gelebt, sank sie zu Boden, war es bereits tot zur Welt gekommen). Man glaubte mit diesem Test an einen objektiven Beweis, dem sehr viel mehr Bedeutung beigemessen wurde als den Aussagen der Frauen.

Ein einziges Mal wurde das Resultat der Lungenprobe angezweifelt. Da nämlich, wo eine Frau erklärte, sie hätte ihr Neugeborenes schreien gehört, die Gerichtsmedizin aber zum Schluss kam, dass das Kind tot gebo-

ren worden war. Mehrmals fragte die Verhörkommission daraufhin nach, ob die Ergebnisse der Lungenprobe in jedem Fall zuverlässig seien. Solange, bis die Gerichtsmediziner ihr anfängliches Urteil teilweise zurücknahmen und revidierten. Nur hier, wo die gerichtsmedizinische Untersuchung die Angeklagte entlastete, wurde deren Gültigkeit in Zweifel gezogen.

Fast immer aber war es umgekehrt. Die Gerichtsmedizin stellte die Geburt eines lebenden Kindes fest, die Aufgabe des Verhörführers war es dann, die Frauen zu einem Geständnis zu bringen. In diesen Fällen wurde immer der Wissenschaft geglaubt, nie den Frauen.

Dass den Eigenaussagen der angeklagten Frauen so wenig Glauben geschenkt wurde, hängt damit zusammen, dass hier zwei Schichten mit völlig verschiedenen Lebensbedingungen und anderen Wert- und Moralvorstellungen aufeinandertrafen. Die Richter, allesamt Männer aus der bürgerlichen Oberschicht, be- und verurteilten Unterschichtsfrauen, von denen sie

bestimmte Vorstellungen hatten. In vielen Fragen der Verhörkommission spiegeln sich geschlechts- und schichtspezifische Vorurteile.

Besonders misstrauisch war man gegenüber den Fabrikarbeiterinnen. Sie galten als liederliche, vergnügsüchtige Frauen, die einen ausschweifenden Lebenswandel führten und ihren Kindern nur Gleichgültigkeit entgegenbrachten. Umsomehr traute man ihnen den Kindsmord zu. Häufig wurden die Angeklagten in den Verhören an ihre Pflichten als Mütter erinnert. Man versuchte, ihnen ihre Schuld, die sie auf dem Hintergrund einer ganz anderen Realität häufig selber nicht verspürten, begreiflich zu machen. Sehr deutlich zeigt das folgender Verhörausschnitt:

Verhörführer: Warum weint ihr?
Angeklagte: Weil man so schwer das Geld verdient.
Verhörführer: Weint lieber über euer Pflichtvergessen und Benehmen gegen das Kind.



Für die Männer am Gericht konnten Armut und Not das Verhalten der Frauen nicht erklären. In der Urteilsbegründung der Sophie H. heisst es: „Die Beweggründe der That sind unerklärt. Ihre ökonomischen Verhältnisse, wo sie regelmässigen Verdienst und keine zu unterstützenden Verwandten hat, waren nicht besser und schlechter als die von tausend armen Müttern.“ Da viele arm waren, konnte das in den Augen der Richter keine Erklärung für die Tat und kein Milderungsgrund beim Urteil sein.

Nicht Klagen über die misslichen Lebensumstände wünschte man zu hören, sondern aufrichtige Schuld und Reuebekennnisse. „Hier, wo die Mutter Alles und nur Alles unterlassen hat, was dem Kind das Leben hätte erhalten können, und wo sie über den Tod des Kindes nicht einen Seufzer ausstösst, nicht eine Träne weint...“, begründete ein Verhörführer seinen harten Strafantrag. Diese Männer konnten und/oder wollten sich nicht in die Situation der angeklagten Frauen hineinversetzen, für die ein Kind immer mit noch grösserer Belastung, noch drückenderer Armut verbunden war.

Gebärende sind unzurechnungsfähig

Gefangen in der bürgerlichen Vorstellung von instinktiver, natürlicher Mutterliebe, mussten die Richter nach anderen, weitergreifenden Erklärungen suchen. Im Urteil des Criminalgerichts im Fall der Sophie H., die keine grossen Reuebekennnisse ablegte und auch keine starken Gefühlsregungen gegenüber ihrem Kind zeigte, steht zu lesen: „Es sei daher die Angeklagte der vorsätzlichen Tötung ihres Kindes schuldig, wobei die bei jeder Geburt vorhandene Aufregung und Beschränkung der Zurechnungsfähigkeit als Milderungsgrund in Betracht komme.“ Viele Mediziner und Juristen

vertraten die Ansicht, dass der psychische Zustand einer Gebärenden ein krankhafter sei, der sogar erstgebärende Ehefrauen in vorübergehende Geistesstörung versetzen könne. Vor allem aber unehelich Gebärende würden von Gefühlen der Scham, der Furcht vor der Schande, Elend und Angst überfallen, die zur vermindernden Zurechnungsfähigkeit, zur Geisteskrankheit und damit zum Kindsmord führen. Nur so konnte man sich eine solche Tat erklären.

Die Mediziner beschrieben einen psychischen Zustand, der stark von ihrem Frauenbild geprägt war: Frauen sind leicht erregbar, unkontrolliert emotional, werden von Gefühlsstürmen überwältigt und handeln unüberlegt. Wenn dann noch besondere Umstände wie Unehelichkeit, Einsamkeit und Verlassenheit dazukommen, könne das leicht zu einem Zustand von Geisteskrankheit führen. Dass eine Frau bei klarem Bewusstsein in der Lage wäre, ihr eigenes Kind absichtlich zu vernachlässigen oder es sogar zu töten, war für diese Männer undenkbar.

Dieser besondere Gemütszustand einer Gebärenden galt zwar als Erklärung, wurde aber nicht in allen Fällen als Milderungsgrund anerkannt: „Eine jede Gebärende ist in aufgeregtem Zustande. Wollte man aber dieses als Milderungsgrund ansehen, so wäre gar kein uneheliches Kind des Lebens sicher, es könnte sich jede Mutter darauf berufen....“, argumentierte der Fiskal in einem Fall. Aus diesen Sätzen spricht ein grosses prinzipielles Misstrauen gegenüber unehelichen Müttern, vor denen die Kinder geschützt werden mussten. Aus diesem Grunde, im Interesse und zum Schutze des Kindes, wurde der aufgeregt Gemütszu-

stand einer Gebärenden zwar als Erklärung für das Delikt der Kindstötung verwendet, nicht aber in jedem gültigen Fall als Milderungsgrund angesehen.

Vor allem Frauen, die bereits in ihrem Vorleben den moralischen Vorstellungen der bürgerlichen Gesellschaft zugediehandelt hatten, konnten sich nicht darauf berufen. Ihre „Ehre“ war bereits verloren, sie hatten sich jeden Milderungsgrund verwirkt.

Kindsmörderinnen wurden ausserordentlich hart bestraft. Bis 1873 sah das Gesetz immer noch die Todesstrafe vor, vollzogen wurde eine solche in Basel zum letzten Mal 1811. Mitte des letzten Jahrhunderts verhängte man in erwiesenen Fällen von Kindstötung 14 bis 18jährige Kettenstrafen. In zweifelhaften Fällen verschwanden die Frauen für lange Jahre im Zuchthaus. Es fällt auf, wie überaus streng auch nur der Verdacht einer Kindstötung bestraft wurde. Ich sehe darin ein prinzipielles Misstrauen ledigen Unterschichtsfrauen gegenüber und eine grosse Angst vor Gewalttätigkeiten von Frauen, die dem bürgerlichen Frauenbild so sehr widersprachen. Die Tötung eines Säuglings durch die eigene Mutter war in jedem Fall etwas so ungeheuerliches, dass man sich eine solche Tat nur mit einer zum Zeitpunkt der Geburt verminderten Zurechnungsfähigkeit erklären konnte.

Der Artikel basiert auf der Lizentiatsarbeit „Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft/Kindstötung: Frauen vor dem Basler Kriminalgericht 1845-1862“, Basel 1983
Zum gleichen Thema erscheint in diesem Herbst ein historischer Jugendroman. „Stärker als ihr denkt“ von Karin Grüter und Annamarie Ryter.